

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

46. Stück, 29.08.1915

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 29. August 1915.) 46. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 97. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. August 1915 zur Änderung der Bekanntmachung vom 21. November 1874, betreffend die Benutzung der Hafenanstalten zu Mariensiel, Rüstingeriel und Inhauseriel.

### N<sup>o</sup> 97.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung vom 21. November 1874, betreffend die Benutzung der Hafenanstalten zu Mariensiel, Rüstingeriel und Inhauseriel.  
Oldenburg, den 2. August 1915.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., hat das Staatsministerium die Bekanntmachung vom 21. November 1874, betreffend die Benutzung der Hafenanstalten zu Mariensiel, Rüstingeriel und Inhauseriel (Ges.-Bl. Bd. 23 S. 329), wie folgt, geändert:

1.

§ 10 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Benutzung der Hafenanstalten ist von den Schiffen ein Hafengeld nach ihrer Größe (§ 11) zu entrichten. Dasselbe beträgt für je 10 cbm Raumgehalt der Schiffe:

1. welche einkommend Güter löschen und ohne Ladung einzunehmen wieder abgehen, 0,15 M,
2. welche Ladung einnehmen und keine Güter gelöscht haben, 0,15 M,

3. welche einkommend Güter löschen und neue Ladung einnehmen, wenn sie innerhalb 14 Tagen wieder ausgehen, 0,25 *M.*,  
wenn sie später ausgehen, 0,30 *M.*,
4. den Hafen besuchen, ohne zu löschen oder zu laden, 0,10 *M.*,
5. Winterlager halten, 0,30 *M.*

Größen unter 10 cbm werden für 10 cbm gerechnet.

Schiffe, welche Winterlager gehalten haben und mit Ladung ausgehen, werden rücksichtlich der Bezahlung des Hafengeldes so behandelt, als gingen sie unbeladen wieder ab.

Außerdem hat jedes die Hafenanstalten benutzende Schiff einmal in jedem Kalenderjahr ein Feuer- und Hafengeld von 0,75 *M.* zur Hafenkasse zu entrichten.

## 2.

§ 14 wird dahin geändert, daß die Sätze des Kajegeldes erhöht werden:

- |       |     |      |             |
|-------|-----|------|-------------|
| zu a) | auf | 0,15 | <i>M.</i> , |
| " b)  | "   | 0,10 | "           |
| " c)  | "   | 0,30 | "           |
| " d)  | "   | 0,04 | "           |

## 3.

§ 16 erhält folgenden Wortlaut:

Innerhalb 9 Meter von der Kaje, sowie auf angrenzenden freien Plätzen dürfen nach Anweisung des Hafenaufsehers Güter gelagert werden.

## 4.

In § 17 wird der Eingang, wie folgt, gefaßt:

Für das Lagern von Gütern innerhalb der Hafenanstalt ist ein Lagergeld nach folgenden Bestimmungen zu entrichten:

## 5.

§ 19 erhält folgende Fassung:

Erscheint eine Güterlagerung an der vom Hafenaufseher angewiesenen Stelle nicht länger zulässig, so sind die Güter

sofort oder spätestens 48 Stunden nach der erfolgten Aufforderung des Hafenauffsehers wegzuschaffen.

6.

Der § 20 erhält folgenden Wortlaut:

Eigenmächtig gelagerte oder auf geschehene Aufforderung nicht weggeschaffte Güter werden auf Kosten und Gefahr des Eigentümers weggeschafft. Ist der Eigentümer nicht bekannt, so werden die Güter als herrenlos angesehen.

7.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 1916 in Kraft.  
Oldenburg, den 2. August 1915.

Ministerium des Innern.

Scheer.

